

Per Mail an:
Bundesamt für Umwelt (BAfU)
Betr. Vernehmlassungsantworten:

POLG@bafu.admin.ch
Cc: reto.tietz@bafu.admin.ch

Kemptthal und Bern, 27. September 2023

Vernehmlassung zur Altlasten Verordnung (SR 814.680) Im Rahmen des Verordnungspaketes «Umwelt Frühling 2024»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit gegen 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umweltberatung, Umwelttechnik, Umwelttoxikologie, Landschafts- und Stadtökologie, sowie vielen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung. Der svu|asep anerkennt die relative Dringlichkeit gewisser Ausnahmemöglichkeiten in der Altlastensanierung; besteht aber dezidiert darauf, dass derartige Ausnahmeregelungen wirklich nur im Sinne einer «ultima ratio» in Betracht gezogen werden und dass wo immer auch möglich auf dem ordentlichen Verfahren beharrt wird. Wir erhoffen uns von der/den Ausnahmeregelung(en) insbesondere eine klare und unverkennbare Beschleunigung der entsprechend hängigen Sanierungsmassnahmen.

Die vorliegende Revision wurde durch die (bei der anstehenden Sanierung der Deponie Gamsenried) im Kanton Wallis aufgeworfenen Fragen ausgelöst und wurde - soweit unsererseits bekannt - durch die entsprechenden Ämter des Kantons Wallis „gewünscht“. Wir gestatten uns die Frage, ob es tatsächlich zu den Aufgaben von Umweltbehörden gehöre, Gesetzgebung, resp. Verordnungen an die Wünsche von im Einzelfall Betroffenen anzupassen.

Da für den konkreten Fall bisher nur wenige Sanierungsvarianten und auch diese bisher ohne detaillierte Ablauf- und Phasenpläne öffentlich gemacht wurden, halten wir es als verfrüht, sich bereits (und quasi bedingungslos) auf eine ganz bestimmte (nur als Ausnahmefall als „zulässig zu bezeichnende“) Sanierungsvariante“ festzulegen. Mit anderen Worten, im konkreten Fall ist das breite Variantenstudium „ohne Scheuklappen“ weiter voranzutreiben.

Vorgehensweisen wie beispielsweise die „in-situ-„ und „on-site-„ -Verfahren, sind kaum erforscht und eben so wenig erprobt und können - nach unserem aktuellen Kenntnisstand – noch keinen langfristigen Sanierungserfolg garantieren.¹

¹ Martin Forter & Walter Wildi: «Alte Deponie Gamsenried - Vorstudie Variantenbetrachtung zur Sanierung des Deponiekörpers», Stellungnahme der Expertinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), der Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr (OGUV), von Pro Natura Oberwallis und des WWF Oberwallis zu den Sanierungsvarianten Arcadis/Lonza vom 10.7.2020, Basel/Le Grand Saconnex 9.10.2020 http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/Aktuell/20201009_Forter_Wildi_Stellungnahme_zur_Vorstudie_Sanierungsvarianten_Arcadis_Lonza_Gamsenried.pdf

Sollte die vorgeschlagene Revision der AltIV wie im Vernehmlassungs-Entwurf vorgesehen eingeleitet werden, erachten wir die folgenden **Zusatzbedingungen** als zwingend:

1. Nach abgeschlossenem Variantenstudium sind Rekursmöglichkeiten – insbesondere für die an der Trinkwasserqualität und an der Luftreinhaltung interessierten Verbände – zu eröffnen. Es ist zudem zu prüfen und genauer zu klären, ob dazu eine Verknüpfung mit der Anforderung zur Durchführung einer UVP sinnvoll sei(?)

Wir empfehlen in diesem Sinne, die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im ihrem Anhang) entsprechend zu ergänzen. Entsprechende Regelungen, gerade weil es sich um Ausnahmefälle handeln sollte, dürfen unseres Erachtens nicht weiterhin in der alleinigen, «verfahrenstechnischen Obhut» der Kantone verbleiben:

UVPV, (SR 814.011) Ergänzung im Anhang: Kapitel «4 Entsorgung»:

40.7	Als Ausnahmefälle gemäss der Altlastenverordnung (Art.18 AltIV) bewilligte Deponien	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Variantenstudium mit Kriterien für die Ausnahmegewilligung 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren nach kantonalem Recht
------	---	---

2. Es sind zusätzliche Randbedingungen für das Durchführen der beantragten Sanierungsvariante (Ausnahmegewilligung) zu formulieren:

d. h. Eine Ausnahmegewilligung darf nur gewährt werden, wenn es:

- a) zu einer deutlich rascheren Lösung als bei einer ordentlichen Sanierung (inkl. Reinigung, evtl. thermische Behandlung und anschliessende Deponierung von belastetem Material) in einer dem Material entsprechenden – und in der Schweiz befindlichen – Deponie führen wird.

UND

- b) wenn im engeren Umfeld der Deponie dank der Ausnahmegewilligung weitere ökologische Aufwertungsmassnahmen (zusätzlich angelegte Freiflächen*) mit Pionier- und/oder Ruderal-Vegetation, evtl. erweiterte Aue-Flächen zur Verbesserung des örtlichen Hochwasserschutzes, etc.) ermöglicht und auch durchgesetzt werden.

*) Diese Flächen müssen auch während der verschiedenen Ein-, Aus- und Umbauphasen als ökologische Ausweichbiotope dienen können. Auch diese entsprechenden Abläufe und die Gestaltung der geforderten Flächen sollten unseres Erachtens Teil einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein.

Ferner beantragen wir Ergänzungen in Verordnungstext und Begleitbericht wie folgt (rot):

1) Art. 18 Abs. 3 b. AltIV ist wie folgt zu ergänzen:

Die Behörde kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen [...] nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn:

a. [...]

b. nachgewiesen ist, dass:

- I) mit dem wiedereingebauten Aushubmaterial kein Sanierungsbedarf mehr besteht und ein solcher auch in Zukunft nicht wieder eintritt.
- II) das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
- c) die Anforderungen an den Grundwasserschutz gem. Art. 19 AltIV, an den Schutz der oberirdischen Gewässer gem. Art. 10 AltIV und an den Schutz vor Luftverunreinigungen gem. Art. 11 AltIV während und nach der Sanierung langfristig gewährleistet sind. Dazu muss vorgängig zwingend eine Zweitmeinung bei einer unabhängigen Stelle eingeholt und diese publiziert werden.
- d) die Haftung und die vollständigen Kosten für den Wiedereinbau und allen damit verbundenen Aktivitäten obliegt vollständig dem Verursacher.
- e) die zuständige Bundesbehörde publiziert ihren Entscheid erlässt eine anfechtbare Verfügung.
- f) der mit dem wiedereingebauten Aushubmaterial belastete Standort im Kataster als überwachungsbedürftig verbleibt.

2) Der erläuternde Bericht ist unseres Erachtens zudem wie folgt zu ergänzen:

S. 6, Tabelle 1, unten: «Prüfung der Kriterien»:

[...] Gefährdungsabschätzung betreffend das wiedereinzubauende Material: Es muss der Nachweis erbracht werden, dass nach Einbau des Materials kein weiterer Bedarf für eine Sanierung mehr besteht und auch in Zukunft keiner mehr bestehen wird. (vgl. Kap. 4.2.b).

S. 6, unten: «Ausnahmebestimmung mit einer Kann-Formulierung»:

[...]

Da es sich bei den Anwendungsfällen in der Regel um grosse und komplexe Altlastensanierungen handelt und diese mit einer grossen finanziellen und umweltrechtlichen Tragweite einhergehen, muss zwingend zur Beurteilung eine unabhängige Zweitmeinung eingeholt werden.

S. 6, unten: «Positiver Entscheid der Vollzugsbehörde» / Rekursmöglichkeit:

[...]

Der Bescheid des Bundes (Zustimmung/Ablehnung) erfolgt im Rahmen einer Stellungnahme, die veröffentlicht wird.

Beantragt ein Sanierungspflichtiger, ein Zahlungspflichtiger, die Vollzugsbehörde oder eine einspracheberechtigte Organisation einen anfechtbaren Entscheid, erlässt der Bund eine Verfügung mit einem Hinweis auf die entsprechenden Rechtsmittel.

S. 6, unten: «Erfolgs- und Nachkontrolle»:

[...]

Derart sanierte Standorte bedürfen einer langandauernden Erfolgs- und Nachkontrolle, verbleiben im Kataster und sind überwachungsbedürftig.

Sollte wider Erwarten später dennoch ein Sanierungsbedarf verbleiben, bleiben weitere Sanierungsmassnahmen ausschliesslich **auf Kosten des Verursachers** vorbehalten.

S. 10, unten: 2.-letzter Abschnitt «Eluattest»

[...]

Im Karst **und in einem porösen Untergrund mit einem Permeabilitätsbeiwert k grösser als 10^{-3}** darf grundsätzlich kein Material wiedereingebaut werden, das beim Langzeit-Eluattest und in Grossfeldversuchen die K-Werte nach Anhang 1 AltIV überschreitet. Dies aufgrund der ungenügenden Kenntnisse der hydrogeologischen Verhältnisse, weshalb Modellrechnungen im Karst keine belastbaren Resultate liefern.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und Hinweise:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ